

Fact Sheet:

BGH NSTz 2021, 419 – sog. „Hammer-Fall“

Schwerpunkt: Subjektiver Tatbestand -Vorsatz

Stichwort: Alternativer Vorsatz – dolus alternativus

Kurz-Sachverhalt:

A schlug mit einem Hammer in Richtung der C und ihres unmittelbar hinter ihr stehenden Bruders B. Dabei hielt A es für möglich, dass der Hammer eine (!) der beiden Personen treffen und verletzen könnte. Dies nahm er billigend in Kauf. C und B konnten den Schlag so weit ablenken, dass der Hammer B leicht am Kopf traf.

Kern-Aussagen des BGH:

- Ergebnis: Versuchte gefährliche Körperverletzung (§§ 224 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 23) in Bezug auf C und hinsichtlich B eine vollendete gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2) in Tateinheit (§ 52).
- Der BGH bejaht nun (zumindest für höchstpersönliche Rechtsgüter) eine Strafbarkeit bzgl. beider Rechtsgüter, auch wenn A sicher nur eines hätte verletzen können.



BGHE integriert
in **Skript AT I**
Rn. 182, 183

Was du für die Klausur wissen musst:

- Unterscheide stets zuerst kumulativen Vorsatz und alternativen Vorsatz. Vgl. dazu unsere unterschiedlichen Schaubilder im Skript AT I.
- Im Falle des alternativen Vorsatzes gibt es viele umstrittene Einzelfälle. Merkt euch einfach: Die h.L. zieht in solchen Fällen eine Bestrafung wegen aller Delikte in Betracht. D.h. sie bejaht grundsätzlich eine Vollendungs- und eine Versuchsstrafbarkeit. Bleiben beide Erfolge aus: Doppelte Versuchsstrafbarkeit. Dem folgt nun auch der BGH (zumindest für höchstpersönliche Rechtsgüter)
- Denkt insoweit an unser Argumenten-Tableau im Skript AT I, in dem die Für- und Wider-Argumente der beiden Haupt-Ansichten gegenübergestellt sind.

